

Kanton St. Gallen
Meldung von Veranstaltungen

Bearbeitung politische Gemeinde
(WaG Art. 14 / EgzWaG Art. 18 u. 19 / VzUmEGzWaG Art. 19-23)

Gemeinde: _____

Datum der Meldung: _____

Anlass: _____

Veranstalter: _____

Ort: _____

Datum: _____

Prüfung:

Angaben sind vollständig ja nein
Territorial-Zuständigkeit ja nein / Meldung weitergeleitet am: _____

Beurteilung

An Polit. Gde: _____

Veranstaltung ist nicht meldepflichtig Mitteilung an Veranstalter, dass Durchführung i.O.

Ort und Datum Unterschrift

Veranstaltung ist bewilligungspflichtig Mitteilung an Veranstalter, dass
weitergeleitet an Kantonsforstamt a) Veranstaltung bewilligungspflichtig
wurde b) Meldung dem Kantonsforstamt weitergeleitet wurde

Ort und Datum Unterschrift Ort und Datum Unterschrift
Stellungnahme politische Gemeinde:

Veranstaltung ist durch die politische Gemeinde zu beurteilen
Entscheid der zuständigen Behörde der politischen Gemeinde
 Der Durchführung der **Veranstaltung steht nichts im entgegen.**
 Ausarbeiten einer einvernehmlichen Regelung unter Beizug von Kreisoberförster und Wildhüter
 Die Veranstaltung kann mit den folgenden **Änderungen / Vereinbarungen** durchgeführt werden:

zeitliche Gültigkeit des Entscheides: _____
(ein- / mehrmalige Durchführung)

Ort und Datum Unterschrift Gemeinde (Veranstalter) (Kreisoberförster) (Wildhüter)
(Entscheid / Mitteilung an Veranstalter und Beteiligte)
 Es kann **keine einvernehmliche Regelung** erzielt werden.
Die Meldung wird sämtlichen Unterlagen (**Darstellung der offenen Konflikte / Stellungnahme** der politischen Gemeinde) an das Kantonsforstamt weitergeleitet.
Weitergeleitet an Kantonsforstamt: _____
Ort und Datum Unterschrift

MERKBLATT FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON (SPORTLICHEN) VERANSTALTUNGEN IM KANTON ST. GALLEN

Um Beeinträchtigungen von Lebensräumen durch menschliche Aktivitäten in der freien Natur auf ein Mindestmass zu beschränken, ist ein rücksichtsvoller Umgang mit der Natur notwendig.

Im Einvernehmen mit dem Planungsamt, dem Kantonsforstamt und dem Amt für Jagd und Fischerei traf das kantonale Amt für Sport als Vertreter der verschiedensten Sportverbände nachstehende Vereinbarungen. Die Organisatoren von sportlichen Veranstaltungen im Wald und in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren sind verpflichtet, diese zu beachten und einzuhalten.

Rechtliche Grundlagen

Seit dem Inkrafttreten des neuen kantonalen Waldgesetzes und der dazugehörigen Verordnung¹ (1. Januar 2000) sind grosse Veranstaltungen melde- bzw. bewilligungspflichtig. Das Verfahren ist zweistufig. Der Veranstalter muss die entsprechende Meldung **immer** an die politische Gemeinde richten. Für die Meldung steht ein Standardformular zur Verfügung, das bei der Gemeinde bezogen werden kann. Die Meldung muss **mindestens 3 Monate** vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde eingehen.

Für meldepflichtige Veranstaltungen ist die **Gemeinde** zuständig. Sie sorgt für eine einvernehmliche Lösung.

Meldepflichtige Veranstaltungen (⇒ Gemeinde)

- a) rad-, reit- und flugsportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmenden;
- b) hundesportliche Veranstaltungen mit mehr als 10 Hunden;
- c) übrige sportliche Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli stattfinden;
- d) Veranstaltungen mit technischen Einrichtungen und Geräten wie Licht und Verstärkeranlagen;
- e) Kriegs- und Kanpfspele;
- f) Veranstaltungen mit mehr als 150 Teilnehmenden oder Besucherinnen und Besucher.

Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen ist das Kantonsforstamt zuständig. Die Gemeinde leitet die Gesuche des Veranstalters unverzüglich an das Kantonsforstamt weiter.

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen (⇒ Gemeinde ⇒ Kantonsforstamt)

- a) rad-, reit- und flugsportliche Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmenden;
- b) hundesportliche Veranstaltungen mit mehr als 30 Hunden;
- c) Veranstaltungen gemäss Buchstabe c) der obigen Liste;
- d) Veranstaltungen mit mehr als 300 Teilnehmenden oder Besucherinnen und Besucher;
- e) meldepflichtige Veranstaltungen in Waldreservaten, Naturschutzgebieten oder Kern- und Schongebieten gemäss Kantonalem Richtplan;
- f) Veranstaltungen, für die keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte.

Hinweis

Im Wald sind Reiten und Radfahren abseits von öffentlichen privaten Strassen und Wegen nicht gestattet. Solange Grundlagen wie Waldentwicklungspläne und Reit- oder Radwegkonzepte fehlen, dürfen öffentliche und private Strassen und Wege von **mehr als zwei Meter Breite** befahren (Art. 16 Waldverordnung).

¹ Genauer: Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1, kurz: Waldgesetz) und die dazugehörige Verordnung (sGS 651.11, kurz: Waldverordnung)
In den entsprechenden Gesetzestexten, welche bei der Staatskanzlei (Tel. 071 229 39 55) bezogen werden können, kann der genaue Wortlaut nachgelesen werden.

Grundsätze

- Verbote und Signalisationen haben auch für Sportveranstaltungen Gültigkeit.
- **Jungwüchse, Dickungen und eingezäunte Waldflächen** dürfen von Veranstaltungen nicht tangiert werden. In Zusammenarbeit mit dem Forstdienst sind besonders wertvolle und wichtige Gebiete auszuschneiden.
- Für Veranstaltungen in besonders **sensiblen Naturräumen** (Lebensraum Schon- bzw. Kerngebiet gemäss kantonalem Richtplan 1987 , Waldreservate, Naturschutzgebiete) und in der Periode vom **1. Mai bis 15. Juli** (Brut-, Aufzucht und Setzzeit vieler wildlebenden Tierarten) sind spezielle Abklärungen zu machen.
- **Einstandsgebiete des Wildes** bedürfen besonderer Schonung. Das kantonale Amt für Jagd für Fischerei gibt Auskunft, mit wem die Ausscheidung der zu meidenden Gebiete besprochen werden kann.
- Aus Sicherheitsgründen müssen an Tagen, an denen Treibjagden durchgeführt werden können (1. Oktober bis 30. November) Organisatoren von Veranstaltungen zwei Wochen vorher mit der zuständigen Jagdgesellschaft Kontakt aufnehmen.
- Bei allen Anlässen im Gelände empfiehlt es sich, soweit vorhanden, OL-Karten zu verwenden. Darin sind wichtige Details wie Naturschutzgebiete, Jungwüchse, Dickungen, Einzäunungen usw. eingetragen.
- Nach Beendigung des Anlasses sind **Material, Markierungen und Abfälle zu entfernen**.
- Alle **baulichen Vorkehrungen und bleibenden Markierungen** bedürfen der Zustimmung des Grundeigentümers oder allenfalls des entsprechenden kantonalen Amtes.

Es ist grösstmögliche Rücksicht auf die Natur zu nehmen. Die naturverträgliche Durchführung eines Sportanlasses stellt nicht nur den Veranstalter zufrieden, sondern ist auch beste Werbung für den Sport und die Veranstaltung selber.

Merke:

- Die Melde- bzw. Bewilligungspflicht gilt für Veranstaltungen im **Wald und in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und Tieren**, also auch ausserhalb des Waldes.
- Für den Veranstalter ist **immer die politische Gemeinde die Anlaufstelle**. Die Meldung hat mindestens **3 Monate im Voraus** zu erfolgen, grundsätzlich so früh wie möglich.
- Es empfiehlt sich - auch bei nicht melde- bzw. bewilligungspflichtigen Veranstaltungen - im Vorfeld eines geplanten Anlasses **Kontakt mit der Wildhut und dem Forstdienst aufzunehmen**.
- Sei fair zur Natur. Brauche Natur und Landschaft, aber verbrauche sie nicht.

Für Auskünfte und weitere Informationen stehen folgende Fachstellen gerne zur Verfügung:

Kantonales Amt für Sport
Brühlgasse 37
9001 St. Gallen
Tel. 071 229 39 26

Amt für Jagd und Fischerei
Davidstrasse 35
9001 St. Gallen
Tel. 071 229 39 53

Planungsamt, Natur- und Landschaftsschutz
Lämmlibrunnenstrasse 54
9001 St. Gallen
Tel. 071 229 31 51

Kantonsforstamt St. Gallen
Davidstrasse 35
9001 St. Gallen
Tel. 071 229 35 02